

Bericht:

In der 30. Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Tourismus wurde angefragt (TOP 15.1 der Niederschrift), inwieweit Veranstaltungen von Vereinen durch den Rahmenvertrag, den die Stadt mit der GEMA hat, abgedeckt sind. Gleichzeitig wurde um Prüfung gebeten, ob für Veranstaltungen der Vereine Versicherungsschutz durch den KSA (Kommunalen Schadensausgleich) besteht.

1. Rahmenvertrag GEMA

Das Bürgerhaus hat einen Rahmenvertrag mit der GEMA. Hierdurch abgedeckt sind alle Veranstaltungen, die im Bürgerhaus stattfinden. Ein Pauschalbetrag pro Jahr wird hierfür nicht entrichtet. Die Veranstaltungen werden bei der GEMA gemeldet und dann einzeln abgerechnet. Sofern eine Vereinsveranstaltung im Bürgerhaus stattfindet, kann diese über den Rahmenvertrag gemeldet werden. Es fallen jedoch wie bei jeder anderen Veranstaltung ebenfalls Gebühren für die GEMA an.

2. Veranstalterhaftpflicht für Vereine

Der KSA gewährt Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden der Mitgliedsverwaltung. Umfasst hiervon ist auch der Deckungsschutz für das sogenannte Veranstalterhaftpflichtrisiko.

Zu der obigen Anfrage teilte der KSA auf Nachfrage mit, dass für Schäden, die der Stadt als (Mit-) Veranstalter im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen, Haftpflichtdeckungsschutz für die Stadt gegeben. Eingeschlossen in diesen Deckungsschutz ist die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Stadt als auch für Personen, die ehrenamtlich für die Stadt tätig werden.

Soweit Vereine als Mitveranstalter fungieren, muss von ihnen eine eigene private Haftpflichtversicherung vorgehalten werden. Dieses gilt insbesondere auch für Personen, die während der Veranstaltung einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (Verkauf von Speisen und Getränken) nachgehen.